

Durch COVID-19 besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler

Auszug aus der als Anlage 1 beigefügten Ergänzung des Rahmenhygieneplans vom 16.7.2020:

Schülerinnen und Schüler

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht nicht möglich.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht.

Im Einzelfall muss durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb medizinisch erforderlich macht.

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Distanzlernen/Distanzunterricht.

1. Einordnung

Einer medizinischen Risikogruppe bezüglich COVID-19 können Schülerinnen und Schüler insbesondere zuzuordnen sein, wenn sie vergleichbar erkrankt sind wie im Rahmenhygieneplan für Beschäftigte/Erwachsene angegeben.

Die Zugehörigkeit eines Haushaltsangehörigen zu einer medizinischen Risikogruppe stellt grundsätzlich keine Begründung dafür dar, dass Schüler/innen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen oder die allgemeine Schülerbeförderung nutzen können.

Die Schulleitung stellt fest, ob eine Schülerin oder ein Schüler im Hinblick auf COVID-19 als besonders gefährdet anzusehen ist. Grundlage für diese Feststellung ist ein entsprechendes ärztliches Attest in Verbindung mit einem Antrag der Eltern bzw. der volljährigen Schülerin/ des volljährigen Schülers. Der Antrag soll auf die Feststellung gerichtet sein, dass die besondere Gefährdung besteht. Er kann darüber hinaus auf eine Befreiung vom Präsenzunterricht im schulischen Regelbetrieb gerichtet sein, wenn dies aus medizinischer Sicht erforderlich ist. Der Antrag kann in der Regel nicht darauf gerichtet sein, dass die Schule *bestimmte Vorkehrungen* zu treffen oder zu vermeiden hat.

Die Feststellung gilt unabhängig davon, ob die Schülerin oder der Schüler akut behandlungsbedürftig ist.

2. Erfassung

Vorgesehen ist, dass die Schulen die Schüler/innen nach Nummer 1 unter Beachtung des Datenschutzes statistisch erfassen, um auf dieser Grundlage in **singemäßiger** Anwendung der *Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler – [VV-Kranke Schüler](#)* vom 09.02.2015 in Abstimmung mit den staatlichen Schulämtern ein Unterrichtsangebot zu organisieren.

Zur Feststellung des schulischen Handlungsbedarfs und des Volumens erforderlicher, ggf. zusätzlicher Ressourcen, wird die Anzahl der Schüler/innen nach Nummer 1 zu folgenden Stichtagen durch die Schulen statistisch erfasst: Montag, der, 10., 17. und 31. August sowie der 28. September 2020.

3. Unterrichtsorganisation

Hat die Schule die besondere Gefährdung von Schüler/innen durch COVID-19 festgestellt, werden für diese Schüler/innen durch die Schule geeignete Lernsettings organisiert. Die Schule berücksichtigt dabei, wenn die Teilnahme am Präsenzunterricht im schulischen Regelbetrieb aus ärztlicher Sicht vermieden werden soll.

Die Schulen organisieren in diesen Fällen spezifische Angebote in sinngemäßer Anwendung der allgemeinen Bestimmungen der VV-Kranke Schüler. Dabei kann in sachgerechter Weise von einzelnen Bestimmungen abgewichen werden, soweit dies für die Ermöglichung eines geeigneten Unterrichtsangebots erforderlich ist. So kann insbesondere der Gruppenunterricht (vgl. VV-Kranke Schüler, Nummer 9 – Klinikunterricht) an anderen Orten als in Krankenhäusern erfolgen; z.B.:

- als Unterricht in sehr kleinen Lerngruppen,
- Erteilung des Unterrichts durch wenige Lehrkräfte in festen Teams,
- unter Beachtung erweiterter Hygieneregeln (Mund-Nasen-Schutz, Einhaltung Mindestabstand, räumliche Separierung von anderen Schüler/innen und anderem Schulpersonal),
- ggf. erforderlicher Schülerspezialverkehr (nach Lage des Einzelfalls).

Der Präsenzunterricht kann an der besuchten Schule oder auch gebündelt an ausgewählten Schulen in der Region stattfinden. Präsenzunterricht soll in der Regel im Umfang mindestens der Hälfte der Stundentafel entsprechen; der verbleibende Teil des Unterrichtsvolumens nach Stundentafel wird als Distanzlernen organisiert.

Über die Ausgestaltung des Unterrichts für diese Schüler/innen entscheidet das zuständige staatliche Schulamt in Abstimmung mit den Schulleiter/innen der beteiligten Schulen. Über den Besuch einer anderen als der Stammschule entscheidet das staatliche Schulamt in Abstimmung mit dem Schulträger der Schule, an der der Unterricht erfolgen soll. Der Schulträger der Stammschule und ggf. der zuständige Träger der Schülerbeförderung sind zu informieren.

Schüler/innen sollen, auch wenn sie nicht am Unterricht ihrer Klasse oder Lerngruppe teilnehmen können, soweit wie möglich mit ihrer Lerngruppe in Verbindung bleiben, d.h.:

- sie erhalten entsprechende Aufgaben und Arbeitsmaterialien wie ihre Lerngruppe;
- sie nehmen, wo dies möglich ist, per Video, Chat, E-Mails an ausgewählten unterrichtlichen Inhalten teil oder leisten ihren Unterrichtsbeitrag durch schriftliche (analoge) Erzeugnisse;
- sie dokumentieren ihren Lernprozess und erhalten Rückmeldungen von den die Klasse oder Lerngruppe unterrichtenden Lehrkräften;
- sie nutzen verbindlich vereinbarte Strukturen für den Kontakt zu den Lehrkräften und nach Möglichkeit auch zu ihren Mitschüler/innen.